

**Satzung zum Erwerb von
Zusatzqualifikationen im Bereich der
"Koordinatorenausbildung nach RAB 30"
für Studierende und Absolventen des
Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen
an der Hochschule Augsburg
vom 30. April 2013**

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der ersten Änderungssatzung vom 14. August 2026

Redaktioneller Hinweis: Der Text der konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der auf der Homepage der THA im Amtsblatt erstellte Text.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006 BayRS 2210-1-1-WFK, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im (Weiteren Hochschulen Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Das Studium hat das Ziel, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachkunde gem. § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) in Verbindung mit den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Geeigneter Koordinator (RAB 30) vom 27. März 2003 (BArbBl, 6/2003, S.64) zu vermitteln. Es werden die arbeitsschutzfachlichen und speziellen Koordinatorenkenntnisse nach den RAB 30, Anlage B und C erworben.

**§ 2
Teilnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an der studienbegleitenden Zusatzqualifikation ist der Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule Augsburg in dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen oder dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen.

**§ 3
Aufbau und Ablauf des Studiums**

Das Studium kann studienbegleitend im Rahmen einer Zusatzqualifikation belegt werden. Studierende welche das Pflichtfach „Sicherheitstechnik“ bestanden haben, können das Wahlfach „Weiterführende Sicherheitstechnik“ belegen.

**§ 4
Studium und Prüfung**

Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und der Leistungsnachweise sind in Anlage 1 festgelegt. Studienziele- und Studieninhalte der Fächer des Studiums sind der Anlage 2 zu entnehmen.

**§ 5
Prüfungskommission**

Die zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission des Studiengangs Bauingenieurwesens an der Hochschule Augsburg.

§ 6 Gesamtnote

Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Die Prüfung „weiterführende Sicherheitstechnik“ wird „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ abgelegt, bewertet.

§ 7 Abschlüsse, Zertifikate

Nachdem die Prüfungen in den Fächern „Sicherheitstechnik“ und „Weiterführende Sicherheitstechnik“ bestanden sind, werden den Teilnehmern die Zertifikate nach dem Muster in Anlage 3 verliehen.

§ 8 Anwendungen von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften des Ersten Teils der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S 688), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 01. August 2007 sowie der Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 18. Juli 2006 und vom 30. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 30. April 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 03. Mai 2013.

Augsburg, 03. Mai 2013

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk
Präsident

Anlage 1: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7
Kenn- ziffer	Lehrveranstaltungen	Art der Lehr Veran- staltung 1)	SWS	Art und Dauer der Prüfungen in Minuten 1)	Zulas- sungs- voraus- setzun- gen	Ergänzen- de Regel- ungen
S.SIC	Sicherheitstechnik	SU/Ü/S	2	sP 60-120		SPO 2020
TW101	Weiterführende Sicherheitstechnik	SU/Ü/S	2	sP 45-90	Bestehen der Prüfung S.SIC	

1) Entsprechend dem Vorlesungsverzeichnis des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesens

Erläuterungen der Abkürzungen:

LN	=	Endnotenbildender, studienbegleitender Leistungsnachweis
sP	=	schriftliche Prüfung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden

Anlage 2: Studienziele und Studieninhalte

Kennziffer S.SIC Sicherheitstechnik:

Richtziel:

Die Studenten sollen die arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz sowie zum Arbeitsschutzrecht nach den RAB 30 Anlage B erwerben.

Studieninhalte:

Arbeitsschutzrecht und Arbeitsschutzsysteme, Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes, Grundzüge der Rechtsverordnung nach dem ArbSchG, Vorschriften der Unfallversicherungsträger, Baustellenspezifische Unfall- und Gesundheitsgefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Sicherheit bei Erd- und Tiefbauarbeiten, Gefährdung durch Absturz, Sicherer Einsatz von Gerüsten, Sicherer Einsatz von Leitern, Fahrgerüsten und Hebebühnen, Gefährdung durch Elektrizität, Betrieblicher Brand- und Explosionsschutz, Gefährdung durch Gefahrenstoffe, Maßnahmen zur Sicherheit bei Montagearbeiten, Maßnahmen zur Sicherheit bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten, Sicherer Personen- und Fahrzeugverkehr, sichere Baustellentransporte und Lagerung, Sicherer Einsatz von Maschinen und Geräten, Schutzmaßnahmen bei Lärm und Vibration, Einrichtung der Ersten Hilfe, Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen, Persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitszeitregelung.

Kennziffer TW101 Weiterführende Sicherheitstechnik:

Richtziel:

Die Studenten sollen die speziellen Koordinatorenkenntnisse nach den RAB 30, Anlage C erwerben, um es mit dem erworbenen Wissen aus dem Fach „Sicherheitstechnik“ zu verknüpfen und so die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen auf der Baustelle ergreifen zu können.

Studieninhalte:

Die Baustellenverordnung, Koordinierung während der Planung der Ausführung, Aufgaben der Koordinators, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Unterlagen für die spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, Koordinierung während der Ausführung eines Bauvorhabens, Instrumente für die Tätigkeit des Koordinators und deren Nutzung, Umgang mit Konfliktsituationen, Rechtliche Grundlagen.

**Anlage 3: Zertifikat ohne Qualifikation zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator –
Fakultät für Architektur und Bauwesen.**

	
Herr Vorname Name	
geboren am TTMM.YYYY in Geburtsort	
hat im Rahmen des Faches „Sicherheitstechnik“ an der Technischen Hochschule Augsburg arbeitsschutzfachliche Kenntnisse eines Koordinators nach § 3 der Baustellenverordnung entsprechend RAB 30, Anlage B erworben.	
Wesentliche Ausbildungsinhalte:	
- Arbeitsschutzrecht und Arbeitsschutzsystem - Baustellenspezifische Unfall- und Gesundheitsgefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen - Einrichtungen der ersten Hilfe - Soziale und sanitäre Einrichtungen - Persönliche Schutzausrüstung - Arbeitszeitregelungen	
Die Ausbildung umfasste insgesamt 32 Lehreinheiten. Die Empfehlungen für die Anforderungen nach Anlage D zur RAB 30 wurden eingehalten.	
Augsburg, den	Der Vorsitzende der Prüfungskommission Prof. NN

ZERTIFIKAT

Herr Name Vorname

geboren am TT.MM.YYYY in Geburtsort

hat im Rahmen des Faches „Weiterführende Sicherheitstechnik“
an der Technischen Hochschule Augsburg
spezielle Koordinatorenkenntnisse
nach § 3 der Baustellenverordnung
entsprechend RAB 30, Anlage C
erworben.

Wesentliche Ausbildungsinhalte:

- Die Baustellenverordnung
- Koordinierung während der Planung und Ausführung
- Koordinierung während der Ausführung des Bauvorhabens
- Rechtliche Grundlagen

Die Ausbildung umfasste insgesamt 32 Lehreinheiten.

Die Empfehlungen für die Anforderungen nach Anlage D zur RAB 30 wurden eingehalten.

Augsburg, den

Der Vorsitzende der
Prüfungskommission



Prof. NN 